

sozialistischen Demokratie und der Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den anderen Staatsorganen dient ferner die gesetzliche Fixierung der Rechenschaftspflicht der Richter vor ihren Wählern und der Richter der übergeordneten Gerichte vor den sie wählenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen (Art. 3*3, 34).

Für das Zivilverfahrensrecht finden sich in den Grundlagen der Gerichtsverfassungsgesetzgebung indes keine Hinweise, aus denen unmittelbare Schlußfolgerungen für eine Erweiterung der Kompetenzen gesellschaftlicher Organisationen zur Schlichtung ziviler Streitigkeiten zu ziehen sind, obwohl es die Gesetzgebungsgrundlagen als selbstverständlich voraussetzen, daß die Aufgabe des Schutzes der gesellschaftlichen Ordnung und der Durchsetzung der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens nicht nur von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Miliz erfüllt werden kann, sondern dies eine Aufgabe des gesamten Volkes ist, „die nur unter Führung der Partei und unter der Voraussetzung gelöst werden kann, daß der gesamte sowjetische Staatsapparat aktiv daran teilnimmt und die Öffentlichkeit auf breiter Ebene dazu herangezogen wird“²⁰.

Das Fehlen diesbezüglicher Vorschriften scheint seinen Grund darin zu haben, daß bereits das geltende Recht Ansatzpunkte enthält, auf denen aufbauend die Hauptrichtung in der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit, die größtmögliche Entfaltung der sozialistischen Demokratie durch Einbeziehung der werktätigen Massen in die Leitung von Staat und Wirtschaft durchgesetzt werden kann. Bereits in der Zeit des Kampfes um die Kollektivierung der Landwirtschaft wurden 1930 verschiedene Sachen der Zuständigkeit der gesellschaftlichen Dorfgerichte übergeben. Diese Gerichte erlangten jedoch ebenso wie die auch in jener Zeit gebildeten betrieblichen Kameradschaftsgerichte hinsichtlich der Verhandlung von Zivilsachen keine große Bedeutung²¹. Nun aber sind mit der Vollendung des sozialistischen Aufbaus und dem Übergang zum Kommunismus die Bedingungen herangereift, die eine Verstärkung der gesellschaftlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens auf allen Gebieten erfordern. Dementsprechend wurden bereits in Durchführung der Beschlüsse des XX. Parteitages der KPdSU Anstrengungen zur Hebung des Niveaus der gesellschaftlichen Gerichte auf die Höhe der zu lösenden Aufgaben unternommen²², und die Tätigkeit dieser Organe der sozialistisch-kommunistischen Gesellschaft erlangt in den Betrieben, den Wohngebieten und den Dörfern nach der richtunggebenden Entscheidung des XXI. Parteitages, der KPdSU immer höhere Wirksamkeit auch bei der Erledigung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.²³

Der Aufbau und die wichtigsten Institute des sowjetischen Zivilprozeßrechts

Bei der nun folgenden speziellen Betrachtung des Aufbaus und der grundlegenden Institute des geltenden sowjetischen Zivilprozeßrechts werden die Vorschläge zu dessen Neuordnung²⁴ an den jeweils entsprechenden Stellen mit behandelt, weil es so am besten möglich ist, die mit der fortschreitenden sozialistisch-kommunistischen Entwicklung einhergehende Vervollkommnung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf zivilprozessualen Gebiet darzustellen.

20 Golunski, Diskussion zu den von den Kommissionen für Gesetzgebungsvorschläge des Unionsowjets und des Nationalitätenowjets eingebrachten Gesetzentwürfen, RID 1959, Nr. 3, Sp. 138 (139 f.).

21 vgl. Kleinmann, Sowjetischer Zivilprozeß, Moskau 1954, S. 33 (russ.).

22 vgl. Pokrowski, Die Kameradschaftsgerichtsordnung muß geändert werden, BID 1959, Nr. 6, Sp. 285.

23 vgl. Der XXI. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der sowjetischen Rechtswissenschaft, BID 1959, Nr. 6, Sp. 241 (244); Boldyrew, Die Aufgaben der Justizorgane der RSFSR im Lichte der Beschlüsse des XXI. Parteitages der KPdSU, NJ 1959 S. 397 (398, 400); Hugot, NJ 1959 S. 438.

24 Die diesbezüglichen Ausführungen stützen sich durchweg auf die bereits erwähnte Darstellung Judelsons (vgl. Fußnote 2). Aus diesem Grunde wird im folgenden auf eine weitere Zitierung dieser Fundstelle verzichtet.

Die ZPO der RSFSR gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil regelt die allgemeinen Fragen des zivilen Gerichtsverfahrens und enthält neben den grundlegenden Bestimmungen die Regelung der Vertretung vor Gericht, der Zuständigkeit der Gerichte, der Gerichtskosten, der Strafen, der prozessualen Fristen sowie der Vorladungen und der anderen Mitteilungen des Gerichts. Der zweite Teil regelt das Klageverfahren; der dritte Teil die Sonderverfahren. Im vierten Teil sind die Vorschriften über die Rechtsmittel und die über die Urteilsrevisian auf Grund neu entdeckter Umstände und im Wege der gerichtlichen Aufsicht enthalten. Der fünfte Teil enthält die Normen zur Regelung der Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse. Dem Gesetzbuch ist ferner als Anlage zum XXII. Kapitel über Schiedsverträge und Schiedssprüche die Schiedsgerichtsordnung beigelegt. Für den Aufbau des Systems der Grundsatzbestimmungen für den Zivilprozeß wird eine dem geltenden Recht ähnliche Struktur vorgeschlagen. Auch die neuen Zivilprozeßordnungen sollen mit einem allgemeinen Teil beginnen, in dem alle Normen enthalten sind, die für alle Verfahrensarten und alle Entwicklungsstadien des Zivilverfahrens anwendbar sind. Der zweite Teil soll die Verhandlung vor dem Gericht der ersten Instanz regeln. Im Gegensatz zum geltenden Recht sollen in diesem Teil sowohl die Bestimmungen für das allgemeine streitige Verfahren als auch die für die bisherigen Sonderverfahren enthalten sein. Die Sonderverfahren werden danach unterschieden, ob es sich bei ihnen um streitige oder nichtstreitige Verfahren handelt. Zu den ersteren zählen Unterhalts- und Sceddumgssachen, Sachen wegen administrativer Geldstrafen, rückständiger Steuern usw. und die Arbeitsstreitigkeiten. Nichtstreitige Sonderverfahren sind solche zur Feststellung rechtserheblicher Tatsachen, Todeserklärungs- und Aufgebotsverfahren. Im übrigen soll der zweite Teil des künftigen Zivilprozeßrechts das Verfahren regeln, das auf Grund von Beschwerden eingeleitet wird, welche die Arbeitsweise von Verwaltungsorganen und Amtspersonen betreffen.

Von besonderem Interesse ist die Tatsache, daß der zweite Teil also auch die Besonderheiten der Verhandlung von Arbeitsstreitigkeiten regeln soll. Bisher waren die Eigenheiten des arbeitsrechtlichen Verfahrens vorwiegend außerhalb der ZPO geregelt, vor allem durch eine Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees und des Rates der Volkskommissare der UdSSR vom 29. August 1928 „Über die Regeln der Verhandlung von Arbeitskonflikten im Schlichtungsschiedsverfahren und im gerichtlichen Verfahren“, die neuerdings durch die Verordnung des Präsidiums des obersten Sowjets der UdSSR vom 31. Januar 1957 „Über das Verfahren für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten“ ersetzt wurde²⁵, zu der die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 13. September 1957 „Über die Gerichtspraxis in zivilen Arbeitssachen“ ergangen ist. Besondere Arbeitsgerichte bestehen in der UdSSR nicht, obwohl auf solche in manchen Zivilprozeßordnungen Bezug genommen ist. Auch die jetzt erlassenen Grundlagen für die Gerichtsverfassungsgesetzgebung sehen die Bildung von besonderen Gerichten für Arbeitsstreitigkeiten nicht vor. Soweit die Gerichte in Arbeitsstreitigkeiten zuständig sind (Ziff. 10 der Verordnung vom 31. Januar 1957), erfolgt die Verhandlung vor den Volksgerichten, wobei das gerichtliche Verfahren die vorherige Verhandlung der Sache vor der betrieblichen Kommission für Arbeitsstreitigkeiten und danach vor dem Fabrik- und Werkkomitee oder vor dem örtlichen Gewerkschaftskomitee voraussetzt.

Der dritte Teil soll die Rechtsmittelverfahren regeln, der vierte Teil die Verfahren zur Überprüfung rechtskräftiger Urteile im Wege der Aufsicht (jetzt im Artikel 48 der Grundlagen des Strafverfahrens als Kassation bezeichnet) und auf Grund neuer Umstände (Wiederaufnahmeverfahren Art. 50 a. a. O.). Im fünften Teil soll das Vollstreckungsverfahren geregelt werden.

a) Der allgemeine Teil des sowjetischen Zivilprozeßrechts zeichnet sich dadurch aus, daß er den Zivilprozeß als Form der staatlichen Leitung der Gesell-

25 vgl. Epstein, Das neue Verfahren für die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten, RID 1958, Nr. 7, Sp. 193.